

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : gegeben zu Neu-Strelitz den 26.ten Novembris, Anno MDCCXXXVI.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1736]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886146267>

Druck Freier  Zugang



10

CONTRIBUTIONS- EDICT,

gegeben

zu Neu-Stralitz

den 26.^{ten} Novembris,

ANNO MDCCXXXVI.

Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertzien / Fürstl.
Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.10

Von Gottes Gnaden
Wir, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Süßen / nebst Entbietung Unseres gnädig-
sten Grusses / allen und jeden / Unseren Haupt-
und Amt-Leuten / Verwaltern / auch denen von
der Ritterschafft / Bürger-Meistern / Richtern
und Räten in den Städten / und sonst allen
Unseren Unterthanen und Landes-Eingesessenen /
Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wis-
sen : Was massen auf dem am 27^{ten} Passato und folgenden Ta-
gen des ist lauffenden Monats Novembr. abermahls zu Bü-
strau circa consequentiam gehaltenem algemeinen Mecklenburgl.
Land-Tage / die jährliche Contribution der ^{120.} Rthlr. verkün-
diget und von Ritter- und Landschaft bewilliget / auch von
derselben / alter Observance nach / der Modus übergeben.
Weiln nun solcher abermahls auf Erben und Hufen eingERICHT-
tet / vor dißmahl aber das vorhin darauf gesetzt gewesene
Quantum auf eine Hufe bis auf 10. Rthlr. 24. Sch. und ein Er-
be auf 19. Rthlr. 32. Sch. / folglich auch nach Proportion der Re-
ben.

ben-Modus erhöht worden ; So hat es zwar bey diesem provi-
 sorio Modo , bis Ritter = und Landschafft sich eines anderen ver-
 glichen / sein Bewenden : Was aber die Erhöhung anbelanget/
 weil es damit noch nicht seine völlige Richtigkeit hat / so wollen
 Wir zwar auch / wann Ihero Römische Kayserliche Majestät sel-
 bige in den Fürstl. Schwerinschen Landen allgeredest billiget
 und ratificiret / darinn wegen Unserer Stargardischen Landen /
 doch weiter nicht / als auf dieses Jahr und citra ullam consequen-
 tiam , consentiren und willigen/damit in diesen unirrten Landen eine
 Gleichförmigkeit beybehalten werde / jedoch mit dieser ausdrück-
 lichen Clausula , daß / daferne Allerhöchst gedachte Kayserliche Ra-
 tification nicht erfolget / Wir auch in Unsern Landen daran nicht
 gebunden / sondern solche Erhöhung null und nichtig seyn / auch
 was die Contribuenten bereits darauf bezahlet / ihnen entweder
 baar / oder auch bey künftiger Contribution wiederum gut ge-
 than werden solle :

Unter solcher Bedingung nun verkündigen / ordnen
 und befehlen Wir gnädigst und ernstlich / daß die Fürstl.
 und Adelige Hufen / auch Erben in den Städten / imgleichen
 die ä Clericis besessene Aecker / ausgenommen / welche eigentl be-
 und würckliche Kirchen . und Pfarr-Aecker sind / nachfolgender
 Gestalt pro hoc anno zu steuern haben ;

Ein Baurmann /	• • •	10. Rthlr.	24. Lß.
Ein Halb-Pflegel /	• • •	5. Rthlr.	12. Lß.
Ein Cossate ,	• • •	2. Rthlr.	30. Lß.

Woben jedoch / und damit die Contribuenten dieses Quantum de-
 sto eher ohne Beschwerde aufbringen können / nachstehender Ne-
 ben-Modus auf dem Lande verstattet wird :

Ein Hand-Wercks-Mann auf dem Lande
 vor sich und sein Hand-Werck • • • 2. Rthlr. 24. Lß.
 Dessen

Dessen Frau /		40. 16.
Ein Küster vor sein Hand-Werck	2. Rthlr.	24.
Dessen Frau		40.
Deren Mägde und Dienst-Bothen ge- ben den andern gleich.		6.
Die Gesellen und Knäbchen / weils sich viele Leute auf dieses Hand-Werck legen / und dadurch ein Mangel an Dienst-Bothen und Arbet- tern entsteht /	2. Rthlr.	
Ein Gräber und Teich-Gräber /	2.	16.
Deren Frauen /		38.
Ein Einlieger mit dessen Frau /	2. Rthlr.	
Die Knechte / so nicht auf Fürstl. Aemtern / Adelichen und Kloster- Höfen / wie auch bey den Priestern und Pensionarien dienen /		24.
Deren Frauens / ohne Unterscheid/ wo die Männer dienen /		16. 16.
Rüh- und Schwein- Hirten / auch Bauer- Schäffer / so das Bauren-Vieh hüten / vor sich und ihre Frauen /		36.
Eine Grüz Obere / so nicht auf Adelichen Höfen /	4. Rthlr.	24. 16.
Noch geben Vorgesetzte von ihrem Viehe / als :		
Von einem Pferde oder Haut Kind- Vieh / so übers Jahr		12.
Von einem Fasel- Schweine / so zur Fasel bleibet / und in die Mast getrieben wird /		2.
Für Ziegen und Böcke /		17.
Für ein Stock Timmen		6.
Für ein Schaaf / Hammel und Lamm ohne Unterscheid		4.

Ledige Manns-Personen / so kein Handwerk
haben / auf eigene Hand sitzen / und weder
dienen noch arbeiten wollen / auch nicht
miserables sind

4. Rthlr.

Ledige Weibs-Personen / so nicht dienen
wollen / auch nicht miserables sind /

2.

Jungen und Mägde / so nicht unter 15. Jahren /
auch nicht auf Fürstl. Aemtern / Adeltichen
und Klöster = Höfen / noch bey den Prie-
stern und Pensionarien dienen /

6. 1/2.

In den Städten.

Ein Erbe /

19. Rthlr. 32. Pf.

Ein Halb-Erbe /

9. 40.

Ein Bude /

4. 44.

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die
Gebühr beschweret / sondern der hiebey cessirenden Nahrung
halber die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer
auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde : wie dann
auch dieselben ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben-
Modi zu gebrauchen haben / als : von einem Morgen besäeten
über oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker und Wiesen / sie
werde besessen / von wem sie wolle / nach Unterscheid der Güte des
Ackers / auch guten Grundes / auch Gelegenheit des Ortes

2. 4. bis 6. 1/2.

Einer/der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet/
giebet auffer dem Zug-Vieh vor ein Pferd /

oder

oder Haupt Rind. Vieh ins dritte Jahr	8. 1/2.
Für ein Schaaff / so über Jährig/	2.
Für ein Schwein /	1.
Einer / der kein eigen Acker hat / noch Acker.	
Bau treibet / für ein Pferd oder Haupt	
Rind = Vieh /	16.
Für ein Schaaff /	4.
Für ein Schwein	2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid /	12.
Für 100. Hopfen. Kublen /	4.
Für ein Stock Timmen /	4.
Ein Tage-Löhner / so seine gesunde Glieder hat /	2. Rthlr.
Weiber und Mägde / so auf ihre eigne Hand liegen	1. 24.
Ein Hirte 36. 1/2. / bis	2.
Ein Schäffer / nach dem er Vieh und Lohn hat / 4. 6. bis	8. Rthlr.
Von einem Scheffel Malz / so consumiret wird /	3.
Von einem Scheffel Roggen	2.
Von einem Scheffel Weizen /	3.
Von einem Scheffel Brand-Wein-Schrott /	4.
Für einem zum Scharren geschlachteten Ochsen /	32.
Für eine Kuh und Stier ins dritte Jahr /	24.
Für ein Kalb /	4.
Für einen Hammel /	3.
Für ein Lamm /	2.
Für ein Schwein.	3. 1/2.

Die in den Priester Wittwen-Häusern und Küstereyen / so wohl
in denen Städten als Dörffern / auch in summa, alle auf den
Wehden

Weyden wohnende Innstieger und Hand-Wercker/haben die von ihnen nach diesem Neben-Modo abzuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Orte / Subte und in den Dörffern hat / zu entrichten.

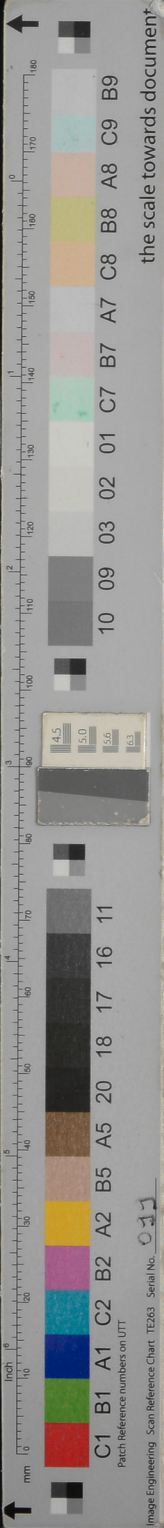
Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht auf zu bringen / kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit nach ihrem Christlichen Gewissen auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

Wird also allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution à dato an binnen 6. Wochen in grober Münz-Sorte in den allgemeynen Land-Kasten nach Rostock zu liefern / oder widerigen falls die ohnfehlbare Execution zu gewärtigen / als welche der Executor ohngesäumt / nach Verfließung dieses Termini, verrichten / und nicht eher abweichen soll / bis die Contribuenten die Quittung vorweisen. Und weiln man nun verschiedene Jahre her mit vielen Schaden erfahren müssen / daß von den Contribuenten so schlechte Münz-Sorten in den Land-Kasten geliefert worden : So ist ausdrücklich denen Einnehmern befohlen / wenigstens keine andere Münze / als Neue Sächsische / Brandenburgische und Lüneburgische $\frac{2}{3}$ tel. Stücken anzunehmen / oder in Ermanglung dessen / anderes Geld / jedoch daß solches ebenmäßig in hiesigen landen gang und gebig sey / mit 2. Procent belegen zulassen / und zu berechnen / cum Reservatione, sich hiedurch der sonst gebührenden alten drittel nicht zu begeben.

Das

Damit nun dieser Verordnung in allen
Stücken gehorsamlich nachgelebet werde: so
wird dieselbe durch gegenwärtiges offenes
Edict zu jedermännigliches Wissenschaft pu-
bliciret und verkündiget. Urkundlich un-
ter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum Neu-
Strelitz / den 26. Novembr. Anno 1736.

13



de Innsteiger und Hand-Werker/haben die von ih-
Neben- Modo abzuführende Contribution demje-
die Jurisdiction an dem Orte / Subte und in den
u entrichten.

urch obiges / und was sonst von den Erben ge-
richt auf zu bringen / kann nach Gelegenheit der
Obrigkeit nach ihrem Christlichen Gewissen auf
ahrung und Gewerbe geleyet werden.

allen und jeden / wie ob gesehet / anbefohlen /
bene Contribution à dato an binnen 6. Wochen in
Sorte in den allgemeynen Land - Kasten nach Ro-
oder niedrigen falls die ohnfesbare Execution
als welche der Executor ohngesäumt / nach Ver-
Termini, verrichten / und nicht eher abweichen soll/
enten die Qvitung vorweisen. Und weils man

Jahre her mit vielen Schaden erfahren müssen /
tribuenten so schlechte Münz-Sorten in den Land-
worden : So ist ansdrücklich denen Einnehmern
gstens keine andere Münze / als Neue Sächs-
enburgische und Lüneburgische 2tel - Stücken an-

in Ermanglung dessen / anderes Geld / jedoch
nimmäßig in hiesigen landen gang und gebig sey/
belegen zulassen / und zu berechnen / cum Refer-
edurch der sonst gebührenden alten drittel nicht

Das